

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)
der Gemeinde Gessertshausen**

vom 24.04.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am Fünfzehnten des Folgemonats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gessertshausen eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Gessertshausen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

	1. Kind (= ältestes Kind)	2. Kind	3. Kind
a) Im Kindergarten:			
> 3 bis 4	60,00 €	30,00 €	30,00 €
4 Stunden	70,00 €	35,00 €	35,00 €
von 4 bis 5 Stunden	80,00 €	40,00 €	40,00 €
von 5 bis 6 Stunden	90,00 €	45,00 €	45,00 €
von 6 bis 7 Stunden	100,00 €	50,00 €	50,00 €
von 7 bis 8 Stunden	105,00 €	52,50 €	52,50 €
von 8 bis 9 Stunden	110,00 €	55,00 €	55,00 €
von 9 bis 10 Stunden	115,00 €	57,50 €	57,50 €
b) in der Kinderkrippe			
unter 2 Stunden	131,00 €	65,50 €	65,50 €
von 2 bis 3 Stunden	143,00 €	71,50 €	71,50 €
von 3 bis 4 Stunden	155,00 €	77,50 €	77,50 €
von 4 bis 5 Stunden	167,00 €	83,50 €	83,50 €
von 5 bis 6 Stunden	179,00 €	89,50 €	89,50 €
von 6 bis 7 Stunden	191,00 €	95,50 €	95,50 €
von 7 bis 8 Stunden	203,00 €	101,50 €	101,50 €
von 8 bis 9 Stunden	215,00 €	107,50 €	107,50 €
von 9 bis 10 Stunden	227,00 €	113,50 €	113,50 €
c) im Kinderhort			
von 1 bis 2 Stunden	50,00 €	25,00 €	25,00 €
von 2 bis 3 Stunden	60,00 €	30,00 €	30,00 €
von 3 bis 4 Stunden	70,00 €	35,00 €	35,00 €
von 4 bis 5 Stunden	80,00 €	40,00 €	40,00 €
von 5 bis 6 Stunden	90,00 €	45,00 €	45,00 €
von 6 bis 7 Stunden	100,00 €	50,00 €	50,00 €
von 7 bis 8 Stunden	105,00 €	52,50 €	52,50 €
von 8 bis 9 Stunden	110,00 €	55,00 €	55,00 €
von 9 bis 10 Stunden	115,00 €	57,50 €	57,50 €

(2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig die gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

(4) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 5,00 € erhoben.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Kurzzeitbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Buchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Umfassen die zusammengezählten Buchungszeiträume mindestens 15 bis 29 Betriebstage, so werden für einen Kalendermonat, ab mindestens 30 bis 44 Betriebstagen evtl. höhere Gebühren durch längere Betreuungsstunden in den letzten Abrechnungsmonaten des Kindereinrichtungsjahres abgerechnet.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essens- und Getränkegeld) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt 3,00 €.

(3) Nimmt ein Kind, das die Kinderkrippe oder den Kindergarten besucht, am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 2,60 € erhoben. Für Kinder die den Hort besuchen und am Mittagessen teilnehmen, wird als Essensgeld für ein Mittagessen 3,60 € erhoben.

(4) Das Essensgeld i. S. von Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 6 erfolgt.

(5) Das Mittagessen kann täglich bestellt werden.

(6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung täglich bis spätestens 08.30 Uhr gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

(1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1a) um den in § 21 Abs. 1 AV Bay KiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Im Falle einer Rückstellung wird der Zuschuss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres - für maximal 12 Monate- geleistet. Im Jahr der Rückstellung muss dann wieder die volle monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1a) geleistet werden.

(3) Bei den sog. „Kann-Kindern“, die gemäß Art. 37 Abs.1 Satz 2 und 3 BayEUG früher eingeschult werden können, wird der Zuschuss erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Schule geleistet (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Bei Bewilligung der vorzeitigen Einschulung wird der Zuschuss somit ab Antrag bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Geht ein sog. „Kann-Kind“ trotz vorzeitiger Anmeldung doch erst ein weiteres Jahr später in die Schule, gilt die Beitragsentlastung für längstens 12 Monate (Art. 23 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 BayKiBiG).

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 09.08.2016 außer Kraft.

Gessertshausen, 25.04.2017

Gemeinde Gessertshausen

Mögele
Erster Bürgermeister